



Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung: **Berufsschule**
 Informationen zu Schulgesetz und APO-BK (Stand: September 2009)

<p>Bildungsziel</p>	<p>Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern in einem Berufsausbildungsverhältnis den schulischen Teil der Berufsausbildung (Grund- und Fachbildung). Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule wird der Berufsschulabschluss vermittelt. Der Berufsschulabschluss ist dem Sekundarabschluss I - Hauptschule nach Klasse 10 - gleichwertig. Der Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - wird ermöglicht.</p>
<p>Aufnahmebedingungen</p>	<p>In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden. In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden, soweit ein berechtigtes Interesse am Unterricht der Fachklasse besteht.</p>
<p>Berufsschulpflicht</p>	<p>Der Besuch der Berufsschule setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begonnen worden ist. Der Berufsschulpflichtige hat das für die Ausbildungsstätte zuständige Berufskolleg zu besuchen.</p> <p>Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist für die Dauer der Berufsausbildung berechtigt die Berufsschule zu besuchen und den Ort der Berufsschule frei zu wählen.</p>
<p>Bildungsumfang</p>	<p>Die Unterrichtsfächer und ihr Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt.</p> <p>Der Unterricht ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Der berufsbezogene Lernbereich dient insbesondere der beruflichen und fachlichen Qualifikation. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung.</p> <p>Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen, sie beträgt in der Regel drei Jahre.</p>
<p>Unterrichtsorganisation</p>	<p>Der Unterricht umfasst in der Regel 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig. Unter Einhalten des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden. Der Unterricht wird i. d. R. in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen erteilt.</p> <p>Für Auszubildende gilt in der Regel eine 40-stündige wöchentliche Ausbildungszeit. Die Unterrichtszeit wird für erwachsene Schülerinnen und Schüler mit der Zeit angerechnet, die laut Stundenplan - einschließlich der Pausen - ausgewiesen ist und tatsächlich in der Schule verbracht wurde. Für jugendliche Auszubildende gilt dies entsprechend mit der Ausnahme, dass einer der beiden Berufsschultage mit acht Stunden auf die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen ist.</p>

<p>Bewertung von Arbeits- und Sozialverhalten und Leistungen</p>	<p>Eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird auf Berufsschulzeugnissen nicht ausgewiesen. Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden bei der Festlegung der Noten angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle in den Beurteilungsbereichen „schriftliche Arbeiten“ und „sonstige Leistungen“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“.</p> <p>Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.</p> <p>Zeugnisnoten sind in der Berufsschule grundsätzlich Jahresnoten; eine Ausnahme bilden die Noten im Halbjahreszeugnis vor der Abschlussprüfung bei zwei- und dreijähriger Ausbildungsdauer. Bei der Notenfestlegung ist die Gesamtentwicklung der Schüler während des ganzen Schuljahres zu berücksichtigen.</p> <p>Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise werden durch die Bildungsgangkonferenzen festgelegt. Die Abstimmung ist im Rahmen der didaktischen Jahresplanung durch die Bildungsgangkonferenzen zu dokumentieren. Mitglieder der Bildungsgangkonferenzen sind alle im Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>Zu Beginn eines Schuljahres informieren die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die geforderten Leistungen in den Beurteilungsbereichen "schriftliche Arbeiten" und "sonstige Leistungen".</p> <p>Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der Liste der Leistungsnoten zu dokumentieren. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich "schriftliche Arbeiten" sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.</p> <p>Über den Leistungsstand sind die Schülerinnen und Schüler etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes zu unterrichten, die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.</p>
<p>Zeugnisse</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe sind erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens "ausreichend" oder nur in einem Fach "mangelhaft" sind.</p> <p>Zeugnisse enthalten Angaben über entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten, Abschluss- und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.</p> <p>Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich neuer und neu geordneter Berufe umfassen mehrere Lernfelder. Diese sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen.</p>

<p>Hauptschulabschluss (10 A)</p>	<p>Der Berufsschulabschluss ist dem Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gleichwertig.</p>
<p>Hauptschulabschluss (10 B) FOR</p> <p>Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse</p>	<p>Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife -, wenn sie eine Berufsschulnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachweisen.</p> <p>Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.</p> <p>Später erworbene Nachweise zur Erzielung der Fachoberschulreife können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das zuständige Berufskolleg.</p> <p>Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I nach Klasse 10 B der Hauptschule oder der Klasse 10 anderer Schulformen oder • durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss, oder • durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder • durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder • durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).
<p>Nachprüfung bei fehlendem Abschluss</p>	<p>Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde.</p> <p>Eine Nachprüfung in einem Fach ist nicht zulässig, um einen gleichwertigen Abschluss oder einen Ausgleich zu erreichen.</p> <p>Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wird. Wer aufgrund der Nachprüfungen die Bedingungen erfüllt hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsschule. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.</p>
<p>Berufsschulbesuch bei nicht bestandener Kammerprüfung</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erworben haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht.</p> <p>Für alle Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Schulbesuch entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zum Ablegen der Berufsabschlussprüfung am Unterricht des berufsbezogenen Bereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen. Sofern das Ausbildungsverhältnis um mindestens ein halbes Jahr verlängert wurde, sind die Schülerinnen und Schüler berechtigt, zum nachträglichen Erwerb des Berufsschulabschlusses am gesamten Unterricht mit Leistungsbewertung teilzunehmen.</p> <p>Eine entsprechende schriftliche Belehrung über die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb des Berufsschulabschlusses ist mit Sichtvermerk der Schülerin oder des Schülers zur Schulakte zu nehmen.</p>

gez. U. Drabe, StD
Anderungen vorbehalten

gez. Dr. W. Balster, StD

gez. H. R. Junker, StD